

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1871

Förderprogramm Wald 2022–2024: Kantonsbeiträge 2022

1. Ausgangslage

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem «Förderprogramm Wald 2020–2024» und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung «Wald 2020–2024» stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

Das Förderprogramm Wald 2020–2024 beinhaltet die nachfolgenden Massnahmen zur Zielerreichung.

Waldpflege: Zukunftsfähige Waldverjüngung und Waldpflegemassnahmen unter einer optimalen Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, effizienten und kostengünstigen Verfahren.

Sicherheit: Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich von Siedlungen, Kantonsstrassen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit.

Wald-Wild: Freihalteflächen, Kontrollzäune und Wildschadenverhütung.

Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen.

Der Kanton kann, gestützt auf §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und § 53 lit. a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12), an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 des kantonalen Waldgesetzes und § 48 WaVSO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 17 des kantonalen Waldgesetzes und § 48 WaVSO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaVSO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaVSO.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'663'520.75 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung «Wald 2020–2024 » einen Beitrag von 1'444'924.20 Franken an die jährlich ausbezahlten Massnahmen des Förderprogramms Wald. Im genannten Beitrag ist die Erhöhung der Bundesmittel, die aufgrund der Motion 20.3745 Fässler «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» gewährt wurde, miteinberechnet. Massnahmen im Bereich Sicherheit und die Massnahme Wiederbewaldung werden laufend beantragt und unter dem Jahr ausgezahlt.

2. Erwägungen

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen zwischen 50 und 100 Prozent gemäss §§ 48 und 58^{bis} WaVSO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Jahres 2019. Die Abstufungen für die beitragsberechtigten Massnahmen bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2024 unverändert.

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für die Kantonsbeiträge (exkl. Beiträge für Sicherheit und Wiederbewaldung) an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2022 werden genehmigt.
- 3.2 Die Beiträge an die Jungwaldpflege werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die übrigen Massnahmen erfolgt keine Abstufung.
- 3.3 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge von 1'663'520.75 Franken an die Waldeigentümer erfolgt über Kredit 3634000 A20514.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)
 Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Forstkreise (4; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald*)
 Forstreviere (18; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald*)
 Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (69; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald*)